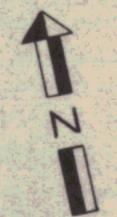
Mannheim

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/21a.1FUR DAS GEBIET ZWISCHEN DORNHEIMER RING UND LEMAITRESTR., NORDL. DER WORMSER STR.



(TEILANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 71/21a) M. 1:1000

ERLÄUTERUNG:

GRUNDFLACHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE OFFENE BAUWEISE SATTELDACH NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEHWEGFLÄCHE FLACHE FUR GARAGE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FLACHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE @ UMFORMERSTATION FIRSTRICHTUNG SPIELPLATZ MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN. (HÖHE 5 cm, MATERIAL = BETONWERKSTEIN) EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE MULLSAMMELBEHALTER GEMEINSCHAFTSGARAGE ZUGEHORIGKEIT WOHNHAUS: GARAGE BUS - HALTEBUCHT

> Nr. 13-24/0219 Genehmigt (§ 113 BC 6) Karlsruhe, den ... 2. 8. 84 Regierungspräsidium



Karlsruhe

HINWEIS:

. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach GATZUNG BESCHLOS-§ 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbind- (§ 10 BBauG.) lich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim -Degernat IVgarunar

Bürgermeister

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5 m BETRAGEN.

Käfertal

- DIE SATTELDÄCHER MUSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG [BESCHL. D.T. A.V. 11.2.1982]
- REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- # 4. DIE DIE SAMMELGARAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZU-UND ABFAHRTEN BENOTIGT WERDEN, ALS GRUNFLACHE ODER GARTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- DIE FUSSBODENOBERKANTE IM ERDGESCHOSS IST BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HOHE VON 0.50 m ZULASSIG.
- BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0.80m HOCH, ZULASSIG.
- 8. AN DEN RUCKSEITEN DER REIHENHAUSER UND HAUSGRUPPEN SIND SICHTSCHUTZWANDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00 m, GEMESSEN VON DER GEBAUDEHINTERKANTE, UND EINER HOHE VON MAX. 2.00 m ZULASSIG (\$ 23 ABS. 3 BauNVO).
- ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDE= LÄNGE DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T. A.V. 11.2.1982)

2 5. 7. 83

MANNHEIM, DEN ..

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BURGERMEISTER

MANNHEIM, DEN

25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

hajust STADTBAUDIREKTOR

GEZ. JULI 1977 BR. GEA. FEB. 78 BR. GEA. JUNI 78 BR. GEA. OKT. 78 OL. GEA. MARZ 82 ZIRJ.